

Lippischer



Staatsanzeiger

N^o 62

Montag, den 28. Juni

1920

Inhalt: Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1920. S. 419. — Buchführungskurse für Lehrer. S. 422.

Verordnung

über eine Ernteschätzung im Jahre 1920.

Vom 7. Juni 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Im Erntejahr 1920 findet eine Ernteschätzung statt:

I. während der Monate Juni und Juli für

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer;

II. während der Monate September und Oktober für Spätkartoffeln (Ernte nach dem 15. September).

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer II die Reichskartoffelstelle, können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 883) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Statistischen Reichsamt einzusenden:

- a) für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1920 nach Muster 1,
- b) für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1920 nach Muster 2*).

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Statistischen Reichsamt bis zum 15. Juli 1920 einzusenden.

§ 5.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(*) Hier nicht abgedruckt.

Ausführungsanweisung

**zur Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 7. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) über eine
Ernteschätzung im Jahre 1920.**

Vom 25. Juni 1920.

Auf Grund des § 4 der vorgenannten Verordnung wird zur Durchführung der Ernteschätzung in Lippe Nachstehendes verordnet:

1. Die Ernteschätzung 1920 erstreckt sich lediglich auf das Brotgetreide einschließlich Gerste sowie auf Hafer und Gemenge aus Getreide aller Art auch mit Hafer, ferner auf Spätkartoffeln. Sie soll unter sinngemäßer Anwendung der Ernteschätzungsvoorschriften für die Jahre 1918 und 1919, insbesondere der Abschnitte II bis V der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. 6. 1918 (Staatsanzeiger S. 479) durchgeführt werden. Wegen der allgemein vorgerückten Erntezeit kann die Schätzung der Gerste, deren Einerntung unmittelbar bevorsteht, unverzüglich erfolgen, während für die übrigen Getreidearten wie auch für die Herbstkartoffeln die Ernteschätzung hernach unmittelbar vor der Ernte vorgenommen werden soll. Eine Verbindung der Schätzung der Gerstenernte mit der übrigen Getreideernte ist zulässig.

2. Nach § 2 der Reichsverordnung vom 7. Juni 1920 sind die Reichsgetreidestelle und die Reichskartoffelstelle berechtigt, in die Ausschüsse Vertreter zu entsenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind gehalten, den vorgenannten Reichsstellen bezw. den von ihnen ernannten Vertretern durch rechtzeitige Mitteilung der Schätzungstermine und der vorläufigen Schätzungsergebnisse die Teilnahme und Mitwirkung an den Schätzungsarbeiten zu ermöglichen.

3. Über die Gewährung von Tagegeldern und sonstigen Unkostenvergütungen ergeht an die Verwaltungsbehörden nähere Mitteilung seitens des Landesernährungsamts-Verwaltungsabteilung. Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen des Reiches, das gemäß § 5 der Reichsverordnung vom 7. Juni 1920 die durch die Tätigkeit der Ausschüsse entstehenden Kosten der Landesbehörden ersetzt. Weitere Kosten werden nicht vergütet.

4. Ziffer 4 der Ausführungsanweisung vom 23. Juni 1919 (Staatsanzeiger S. 485) findet entsprechende Anwendung. Die Vorschrift in Abschnitt II Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 19. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 479), wonach Unterausschüsse gebildet werden müssen, wird dahin abgeändert, daß die Bildung von Unterausschüssen für 1920 nicht zwingend ist, sondern dem Ermessen der Vorsitzenden der vier großen Bezirksausschüsse überlassen bleibt.

5. Die Vorsitzenden der 4 Ernteschätzungsausschüsse des Landes haben das Ergebnis der Ernteschätzung für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer sowie Gemenge aus obigen Getreidearten spätestens bis zum 10. August 1920 und das Ergebnis der Herbstkartoffel-Ernteschätzung spätestens bis zum 25. Oktober 1920 dem Landesernährungsamt in Detmold einzureichen. Die Übersicht muß die Schätzungsergebnisse für die einzelnen Gemeinden und zusammenfassend das Gesamt-Schätzungsergebnis für den ganzen Schätzungsbezirk enthalten.

6. Die Vordrucke werden den Schätzungsausschüssen durch die Verwaltungsämter seitens des Landesernährungsamts zur Verfügung gestellt, und zwar nach Maßgabe der Anmeldung des erforderlichen Bedarfs. Die Bedarfsanmeldung hat seitens der Vorsitzenden der Ausschüsse sofort zu geschehen.

7. Mit der Durchführung der diesjährigen Ernteschätzung im Lande wird das Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Saatenstandsberichterstattung in diesem Jahre wieder unabhängig von der Ernteschätzung durchgeführt werden soll. Die Verquickung beider Arbeiten wie im Vorjahre unterbleibt deshalb in diesem Jahre.

Detmold, den 25. Juni 1920.

Rippisches Landespräsidium

El. Becker Neumann-Hofer Drake

Die Buchführungskurse der Lehrer Vinneweber, Bad Salzungen und Sauerländer, Lemgo finden statt in

Almena	am 5. und 6. Juli, Schule,
Hohenhausen	am 7. und 8. Juli, Schule,
Lage	am 31. Juli und 4. August, Höhere Knabenschule,
Lemgo	am 29. Juni und 1. Juli, Neue Bürgerschule,
Mosfenberg	am 13. und 14. Juli,
Schötmar	am 4. und 11. August, Schule,
Detmold,	am 6. und 7. August, Seminar,
Horn	am 13. und 14. August, Schule,
Derlinghausen	am 17. und 18. August, Schule in Hespup,

Anfang 3 Uhr.

Detmold, den 25. Juni 1920.

Rippische Regierung, Schulabteilung

Ernst